



AV 31 – 7031(1)

25. September 2015

**Betreff: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II)**

Stellungnahme zur den geplanten Änderung:

**Artikel 3 Nr. 5 - generelle Versicherungspflicht von Pflegepersonen in der Arbeitslosenversicherung**

- Die Neuregelung wird seitens der Bundesagentur für Arbeit begrüßt. Bisher gab es keine einheitliche Regelung zur Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für Pflegenden. Eine generelle Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung wird überaus positiv betrachtet, da bei Eintritt des Risikos der Arbeitslosigkeit der Schutz der Versichertengemeinschaft gewährleistet ist. Außer den Pflegenden nach dem Pflegezeitgesetz stand dieser Personengruppe lediglich die Versicherungspflicht auf Antrag zur Verfügung, um den vor der Pflege bestehenden Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung fortzuführen. Von dieser Möglichkeit haben nicht viele Pflegenden Gebrauch gemacht, so dass es zu Problemen kommen konnte bei Übergängen zwischen der Pflege und der Rückkehr in den Beruf.

Durch die Absicherung in der Arbeitslosenversicherung steht den Pflegenden im Anschluss an diese Tätigkeit, sollte die Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich sein, die Kompetenz und das gut ausgebaute Netzwerk des Vermittlungsbereiches zur Verfügung.

Aufgrund der fortlaufenden Versicherungspflicht während der Zeit der Pflege, steht für die eventuellen Übergänge zum Arbeitsmarkt die Unterstützung durch das Arbeitslosengeld zur Verfügung. Dadurch ist auch für diese Zeiten ein vollumfänglicher Schutz in den Zweigen der Sozialversicherung gewährt.

Ist die Rückkehr in den bisherigen Beruf nicht möglich, stehen die Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit für eine berufliche Weiterbildung oder auch Rehabilitationsmaßnahmen zur Verfügung.